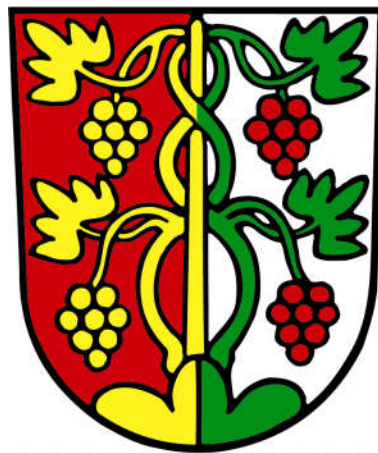


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Reglement Gemeindeverschönerungsfonds Fritz Grütter

2007

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Fondsreglement

„Gemeindeverschönerungsfonds Fritz Grütter“

Der Gemeinderat Hilterfingen gestützt auf

- Artikel 92 und 93 Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Artikel 2 und 33 Gemeindeordnung vom 14. Juni 2000

beschliesst:

Der Fonds wird aus dem Nettonachlassvermögen Fritz Grütter, abzüglich des Betrages von Fr. 500'000.-- für den Wohltätigkeitsfonds, gebildet.

Name, Entstehung	<p>Art. 1 Mit Testament vom 11.1.2000 sowie einem Nachtrag vom 8.8.2005 setzte Fritz Grütter die Einwohnergemeinde Hilterfingen als Alleinerbin ein. Herr Grütter verstarb am 11.8.2005.</p>
Mittelleinsatz	<p>Art. 2 Im Sinne des Erblassers kann die gesamte Erbschaft verwendet werden.</p>
Zweckbestimmung	<p>Art. 3 Zitat aus dem Testament: „Ich wünsche, dass die Gemeinde Hilterfingen einen Teil des verbleibenden Nachlasses für die Verschönerung des Gemeindegebietes und einen Teil für wohltätige Zwecke verwendet.“</p> <p>Für die Verschönerung schwebt mir u.a. vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine männliche Plastik, den Föhn darstellend - analog der „La Bise“ am Quai von Genf - an der Anlage am Thunersee oberhalb dem Schloss Hünegg, oder • Eine Brunnenanlage im Hüneggpark.“ <p>Dieser Fonds widmet sich ausschliesslich der Gemeindeverschönerung.</p>

Vollzugsrichtlinien	Art. 4 Der Gemeinderat erlässt Vollzugsrichtlinien als Ergänzung zur Zweckbestimmung.
Verfügungsrecht	Art. 5 Das Verfügungsrecht liegt beim Gemeinderat.
Anlage und Verzinsung	Art. 6 Das Fondskapital ist bei der Einwohnergemeinde Hilterfingen angelegt und wird zum Mindestzinssatz für BVG-Guthaben verzinst (2006: 2,5%). Massgebend für die Verzinsung ist das Kapital per 1.1. des betreffenden Jahres.
Verwaltung und Rechnungsführung	Art. 7 Der Fonds wird durch die Finanzverwaltung Hilterfingen verwaltet.
Revision	Art. 8 Die Revision erfolgt durch die offiziellen Kontrollorgane der Gemeinde Hilterfingen.
Willensvollstrecker	Art. 9 Als Willensvollstrecker hat der Erblasser gemäss Testament Herr Ueli Bachmann, Notar, Thun, eingesetzt. Der Willensvollstrecker ist jederzeit befugt die zweckmässige Verwendung der Fondsmittel zu überprüfen.
Inkrafttreten	Art. 10 Dieses Reglement tritt per 1.1.2007 in Kraft.

Das Fondsreglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 27. November 2006 genehmigt, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:



U. Egger
U. Egger

J. Arn
J. Arn



**EINWOHNERGEMEINDE
HILTERFINGEN**

Vollzugsrichtlinien

zum Reglement „Gemeindeverschönerungsfonds Fritz Grütter“

Gestützt auf das vorerwähnte Reglement beschliesst der Gemeinderat:

1. Geldmittel aus dem Gemeindeverschönerungsfonds sollen für grössere Projekte, d.h. für nachhaltige, konkrete Anlagen und Installationen, eingesetzt werden. Ab Investition von Fr. 20'000.-- und mehr setzt der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe ein.
2. Die zu planenden und realisierenden Vorhaben müssen einer breiten Bevölkerungsschicht zugute kommen und nicht einzelnen Personen.
3. Innovative Ideen, Visionen und Projekte sollten ebenso geprüft werden wie „normale“ Konzepte.
4. Beide Dorfteile, d.h. Hilterfingen *und* Hünibach, sollen nach Möglichkeit äquivalent berücksichtigt werden.
5. Der Gemeinderat behandelt *alle* eingereichten Gesuche, Geschäfte sowie Projekte und entscheidet abschliessend.
6. Unterhaltsarbeiten und Sanierungen von gemeindeeigenen Liegenschaften werden nicht über den Fonds finanziert.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 27. November 2006



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:


U. Egger

Der Sekretär:


J. Arn

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 27. November 2006 das Reglement „Gemeindeverschönerungsfonds Fritz Grütter“ genehmigt hat,
- der Beschluss am 07. und 14. Dezember 2006 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 07. Dezember 2006 bis und mit 12. Januar 2007 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 12. Januar 2007



Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn 



**EINWOHNERGEMEINDE
HILTERFINGEN**

Reglement

„Gemeindeverschönerungsfonds Fritz Grütter“

Der Gemeinderat von Hilterfingen hat an seiner Sitzung vom 1. November 2010 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel bisher

6. Das Fondskapital ist bei der Einwohnergemeinde Hilterfingen angelegt und wird zum Mindestzinssatz für BVG-Guthaben verzinst (2006: 2,5 %).

Artikel neu

6. *Das Fondskapital ist bei der Einwohnergemeinde Hilterfingen angelegt, wobei der Gemeinderat den Zinssatz festlegt. Dieser richtet sich nach dem Zinssatz der übrigen Fonds der Einwohnergemeinde Hilterfingen.*

Massgebend für die Verzinsung ist das Kapital am Ende eines jeden Quartals (31.3./30.6./30.9./31.12.) des betreffenden Jahres.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 1. November 2010 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident


Ueli Egger

Der Sekretär


Jürg Arn

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 1. November 2010 das vorliegende revidierte Reglement „Gemeindeverschönerungsfonds Fritz Grütter“ genehmigt hat,
- der Beschluss am 11. November und 18. November 2010 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 11. November bis und mit 13. Dezember 2010 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 20. Dezember 2010



Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn 

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des Gemeinderates tritt das revidierte Reglement „Gemeindeverschönerungsfonds Fritz Grütter“ auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Thuner Amtsanzeiger in der Ausgabe vom 23. Dezember 2010.



Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn 